

# Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts

## Zur Arbeitsweise bei Nachkontrollen

PETER KROHN,

Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Schwerin

Nachkontrollen über das Ergebnis staatsanwaltschaftlicher Aufsichtsmaßnahmen sind insbesondere bei gravierenden Rechtsverletzungen, durch die Straftaten gegen das sozialistische Eigentum ermöglicht und erleichtert wurden, ein spezifisches Mittel der Information, daß rechtswidrige Zustände tatsächlich überwunden werden und ihrer Wiederholung vorgebeugt wird.<sup>1</sup> Sie sind zugleich aber auch ein wichtiger Faktor der Bewertung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Maßnahmen des Staatsanwalts.

Im Bezirk Schwerin haben wir derartige Nachkontrollen im Bereich der sozialistischen Landwirtschaft innerhalb von 6 bis 10 Monaten nach der Auswertung der Aufsichtsmaßnahme beim Adressaten durchgeführt.

Die rasche Überwindung von Faktoren, die die Lösung der ökonomischen Aufgaben hemmen, war ausschlaggebendes Moment für die Nachkontrollen. Zum Ausgangspunkt wurden die Schlußfolgerungen genommen, die die Adressaten im Ergebnis der Auswertung der Aufsichtsmaßnahmen mit den Leitungs- und Arbeitskollektiven unter Mitwirkung von Staatsanwälten gezogen hatten. Es kam uns darauf an zu beurteilen, ob der Prozeß der Durchsetzung gesetzlicher Erfordernisse in der Leitung und Organisation der Arbeit nunmehr von der fortwährenden Erfüllung der persönlichen Pflichten zur Einhaltung der Gesetzlichkeit getragen wird. Methodisch wurden zur Nachkontrolle sowohl konkrete Auskunftsverlangen (§ 30 Abs. 1 StAG) an übergeordnete und Kontrollorgane gestellt, als auch eigene staatsanwaltschaftliche Nachprüfungen an Ort und Stelle durchgeführt.<sup>2</sup> Die differenzierte Arbeitsweise soll an einigen Beispielen verdeutlicht werden.

Die konsequente Verwirklichung der auf einen Protest wegen Verletzung von Rechtsvorschriften über die Abstellung von Nutzfahrzeugen in einem VEG hin zugesicherten Maßnahmen wurde auf Grund eines an den Direktor des Kombinats für Landtechnische Instandhaltung gerichteten Auskunftsverlangens unserem Antrag entsprechend vom Inspektor für Landtechnik dieses Kombinates überprüft. Gemäß seiner staatlichen Kontrollfunktion führte er zu den im Auskunftsverlangen konkret vorgegebenen Fragestellungen operative Untersuchungen.

Bei einem weiteren Protest, mit dem bei der Ermittlung der Ursachen eines Brandes in einer LPG Tierproduktion u. a. die Verletzung von Bestimmungen der Arbeitsschutzverordnung, des Brandschutzgesetzes sowie entsprechender DDR-Standards in dieser LPG gerügt wurden, gingen der staatsanwaltschaftlichen Nachkontrolle an Ort und Stelle Auskunftsverlangen an die Arbeitsschutzinspektion beim FDGB-Bezirksvorstand und an die Abteilung Feuerwehr der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei voraus. Die sachkundigen Feststellungen dieser Organe befähigten den Staatsanwalt, der LPG mit seiner noch zu weiteren Erfordernissen zu führenden Untersuchung effektive Hilfe und Unterstützung zu geben.

Ein anderer Protest, der im Zusammenhang mit einer nach dem Gesetz über das Veterinärwesen zu verfolgenden Straftat erging, richtete sich gegen die Verletzung gesetzlicher Anforderungen zum Schutz der Tierbestände in der Leitungstätigkeit der LPG, der der Täter angehörte. Der Staatsanwalt prüfte hier selbst umfassend vor Ort, wie die aufgedeckten strafatbegünstigenden Bedingungen ausgeräumt und seine Forderung, die Verursacher des entstandenen Schadens LPG-rechtlich materiell verantwortlich zu machen, realisiert wurde.

Die Nachkontrollen ergaben, daß durch die Aufsichtsmaßnahmen wirkungsvoll Einfluß auf die Festigung der Gesetzlichkeit im jeweiligen Bereich genommen wurde. Zugleich bestätigte sich aber auch, daß die Adressaten die erforderlichen Veränderungen um so schneller bewirken und

die persönliche Verantwortung eines jeden mobilisieren, je besser es gelingt, politisch und juristisch fundierte, konkrete und überzeugende, mit notwendigen Forderungen ausgestattete Aufsichtsmaßnahmen an sie unverzüglich nach Feststellung der Rechtsverletzungen zu richten.

Dabei darf nicht übersehen werden, daß in Abhängigkeit von Art und Umfang der jeweiligen Rechtsverletzung zu ihrer nachhaltigen Beseitigung ein unterschiedliches und differenziertes Maß an Leitungsarbeit erforderlich ist. Man muß notwendigerweise zwischen sofort ausführbaren Veränderungen (Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit) unterscheiden und jenen, zu deren Realisierung unumgänglich ein längerfristiger Zeitraum benötigt wird. Wo umgehend zum gesetzlichen Zustand führende Leitungsentscheidungen und praktische Maßnahmen getroffen werden konnten, handelten die Adressaten dementsprechend. Hierfür ein Beispiel:

„Der erwähnte staatsanwaltschaftliche Protest wegen Verletzung der Bestimmungen des Arbeit- und Brandschutzes in der LPG Tierproduktion bewirkte die sofortige Erarbeitung der erforderlichen betrieblichen Ordnungen (Tiereyakuierungsordnung u. a.), die konkrete Bestimmung persönlicher Verantwortungen für den Brand- und Arbeitsschutz in Funktionsplänen und die Reparatur elektrischer Anlagen in den Ställen. Diese Maßnahmen bilden eine gute Grundlage, ein höheres Niveau der Gesetzlichkeit bei der Betreuung der Tierbestände und damit die Vermeidung von Tierverlusten zu gewährleisten. Bis zur Nachkontrolle des Staatsanwalts war es aber noch nicht vollends gelungen, eine wirksame Arbeit der in der Genossenschaft bestehenden Kommission für den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz zu entwickeln sowie die nunmehr regelmäßig stattfindenden Arbeitsschutzbelehren als praxisbezogene Unterweisung und im erforderlichen Umfang auch als praktische Übung zu gestalten. Die dazu im Verlaufe der Nachkontrolle von der Arbeitsschutzinspektion erteilte Auflage trägt dazu bei, diese Aufgaben weiter zügig durchzusetzen. Es konnte festgestellt werden, daß die Zielstrebigkeit des LPG-Vorsitzenden und aller Mitglieder des Vorstandes der Genossenschaft nach dem Schadenereignis auf die schrittweise Überwindung der noch bestehenden Unzulänglichkeiten gerichtet ist.

Die Tatsache, daß in keinem Fall der Nachkontrolle weitere staatsanwaltschaftliche Aktivitäten erforderlich wurden, spricht dafür, daß sich die Aufsichtsmaßnahmen mit ihren tatsächlich und rechtlich begründeten Forderungen an die für Entscheidungen zur Gewährleistung der Gesetzlichkeit zuständigen Organe und Leitungen als ein wirksames Mittel im Kampf gegen kriminalitätsbegünstigende Bedingungen und zur Verhütung von Verlusten erwies.

1 Vgl. hierzu H. Harrland, „Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts wirksam gestalten“, NJ 1982, Heft 1, S. 7 f.; derselbe, „Die Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts konsequent verwirklichen“, NJ 1981, Heft 7, S. 56.

2 Zur konzeptionellen Vorarbeit und zum methodischen Vorgehen bei Nachkontrollen vgl. H. Reizmann in NJ 1981, Heft 8, S. 369; K., Brodführer in NJ 1981, Heft 9, S. 417 f.

### Im Staatsverlag der DDR erscheint in Kürze

Autorenkollektiv (Leitung: Dr. sc. Hans-Jürgen Müller):  
Wirtschaftskrieg — Boykott — Embargo

Schriftenreihe „Blickpunkt Weltpolitik“  
111 Seiten; EVP (DDR): 2,60 M-

In dieser Broschüre wird das System der gegen die sozialistischen Staaten gerichteten Wirtschaftsrestriktionen als Instrument imperialistischer Außen- und Außenwirtschaftspolitik im Überblick dargestellt. Die Autoren weisen nach, daß die Wirtschaftsrestriktionen der friedlichen Koexistenz entgegenstehen und ein untauglicher Versuch zur Erpressung sozialistischer Staaten (Beispiel Sowjetunion und Volksrepublik Polen) sind. Sie untersuchen, wie Wirtschaftsrestriktionen im Lichte des Völkerrechts zu beurteilen sind, und analysieren die Reglementierung des Ost-West-Handels durch die Außenhandelsgesetzgebung der USA (grundsätzliche Schlechterstellung sozialistischer Länder, Importreglementierungen, Exportkontrollen, Restriktionen auf dem Gebiet der Exportfinanzierung). Ferner werden die Haltung der Westeuropäischen Gemeinschaften (EG) zu Wirtschaftsrestriktionen, die Positionen der imperialistischen Staaten zum internationalen Technologietransfer sowie die Auswirkungen von Embargobestimmungen auf internationale Wirtschaftsverträge behandelt. Der Anhang enthält Auswahl-Übersichten über Embargo- und Boykottmaßnahmen imperialistischer Staaten sowie über Wirtschaftssanktionen, die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht verhängt wurden.